



Öffentliche Materialien zur 18. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2019/20

am 19. Mai 2020 18:15 Uhr im digitalen Konferenzraum. Dazu nutzen wir ab jetzt den für uns kostenfreien Big Blue Button Server der Fakultät für Mathematik und Informatik. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können:

<https://bbb.fmi.uni-jena.de/b/jon-kwk-a63>

Vorläufige Tagesordnung:

| | | |
|--------|--|-----------------|
| TOP 1 | Berichte | 18:15–19:00 Uhr |
| TOP 2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 19:00–19:15 Uhr |
| TOP 3 | Diskussion & Beschluss: Prüfungsberatung (Vorstand) | 19:15–20:00 Uhr |
| TOP 4 | Diskussion & Beschluss: Solidarsemester (Luise Sachs) | 20:00–20:30 Uhr |
| TOP 5 | 5. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Max Weber) | 20:30–21:15 Uhr |
| TOP 6 | Diskussion: Zukunft Vorstand (Gloria Holfert) | 21:15–22:00 Uhr |
| TOP 7 | 1. Lesung: Änderung der Geschäftsordnung (Florian Rappen) | 22:00–22:15 Uhr |
| TOP 8 | 1. Lesung: NNutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU Jena (Felix Graf) | 22:15–22:45 Uhr |
| TOP 9 | 1. Lesung: Änderung der Satzung (Marcel Horstmann) | 22:45–23:15 Uhr |
| TOP 10 | 1. Lesung: Änderung der Geschäftsordnung (Marcel Horstmann) | 23:15–23:45 Uhr |
| TOP 11 | Sonstiges | 23:45–0:00 Uhr |

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 Prüfungsberatung

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe MdStuRa, leider konnte die Debatte dazu auf den letzten Sitzungen nicht beendet werden. Daher wurde der TOP in dieser Sitzung aufgenommen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat beschließt, einen zweckbefristeten Arbeitsvertrag für die Dauer des laufenden Kündigungsrechtsstreits einzugehen.

TOP 4 Solidarsemester

Diskussion & Beschluss: Luise Sachs

Antragstext von Luise Sachs:

Hiermit beantragen wir, Studierende der Initiative /Solidarsemester Jena/, bei der nächsten Sitzung des StuRas einen Antrag auf Unterstützung durch den StuRa zu stellen. Diese Unterstützung bezieht sich auf die Umsetzung der Forderungen, welche im Rahmen der Petition "Wider ein reguläres Semester in Zeiten der Corona-Krise. Für ein solidarisches Semester an der FSU" gestellt werden. Wir werden bei der Sitzung vertreten sein und sind für weitere Fragen offen.

Beschlusstext:

Der StuRa unterstützt die Petition "Wider ein reguläres Semester in Zeiten der Corona-Krise. Für ein solidarisches Semester an der FSU" des /Solidarsemesters Jena/ und setzt sich aktiv für die Umsetzung der Forderungen ein.

TOP 5 Änderung der Satzung

5. Lesung und Beschluss: Maximilian Weber

Antragstext von Maximilian Weber:

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes,

Hiermit möchte ich folgende Satzungsänderungen beantragen, die Eingang in ein Satzungsänderungsverfahren im StuRa finden sollen. Grund dafür ist es, die Arbeit der Schiedskommission zu beschleunigen und lästige Fragen der Zuständigkeit sowie des Prüfungsmaßstabes aufzulösen. Als Student der Rechtswissenschaft finde ich die Probleme ohne Weiteres in den Sitzungen der Schiedskommission ohne Satzungsänderung lösbar, jedoch gerade den Nichtjuristen scheinen diese Satzungslücken größere Probleme zu bereiten.

I. Daher beantrage ich, den § 5 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft wie folgt zu ändern:

§ 5 Organe

¹Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
3. der Studierendenrat,
4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom und
5. die Schiedskommission.

²Organe der Fachschaften sind:

1. die Fachschaftsräte und
2. die Fachschaftsvollversammlungen, sofern diese nach der jeweiligen Fachschaftsordnung gem. § 39 Abs. 3 dieser Satzung vorgesehen sind.

Begründung: Durch die Aufnahme der Schiedskommission in Absatz 1 wird der Widerspruch zu § 33 Abs. 3 lit a beseitigt, wo die Schiedskommission als Ausnahme drin steht, aber eben nicht in § 5 benannt ist.

Durch die Aufnahme der Fachschaftsvollversammlungen wird klargestellt, dass diese auch Prüfungsgegenstand der Schiedskommission sein kann. Nach meiner Meinung wäre das nach jetziger Satzungslage auch der Fall mit folgender Begründung:

Wie bereits gerade erläutert ist der § 5 nicht abschließend, sodass der Verweis durch §§ 33 Abs. 3 lit a nicht alle Fälle der Zuständigkeit umfasst. § 5 regelt des weiteren nur alle zwingend einzurichtenden Organe; die Fachschaftsvollversammlungen als fakul-

tatives Organ gem. § 39 Abs. 3 wurden damit vergessen in den Prüfungsumfang des §§ 33 Abs. 3 lit a aufgenommen zu werden. Da für die Fachschaftsvollversammlungen die Regelungen der Studierendenvollversammlung gem. § 39 Abs. 8 gelten, somit die Fachschaftsvollversammlung eine Teilmenge der Studierendenvollversammlung bildet und die Schiedskommission Beschlüsse der Studierendenvollversammlung - also der Gesamtmenge - überprüfen darf, so muss die Schiedskommission erst recht die Beschlüsse der Teilmenge, sprich der Fachschaftsvollversammlung überprüfen dürfen (argumentum a maiore ad minus / Schluss vom Großen aufs Kleine).

II. Des Weiteren beantrage ich, den § 35 Abs. 3 um einen neuen zweiten Satz zu ergänzen und den jetzigen zweiten Satz in den dritten Satz umzubenennen.

Der Satz 2 soll so lauten:

Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere die Geschäftsordnungen gem. § 22, die Wahlordnung, die Finanzordnung gem. § 42 und die Fachschaftsordnungen gem. § 39.

Begründung:

Damit soll eindeutig klargestellt werden, dass der Prüfungsmaßstab nicht nur auf die Satzung beschränkt ist und die Satzungsgemäßheit in § 33 Abs. 3 lit a nicht nur auf die Prüfung der Satzung beschränkt ist.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Beratungen dazu im StuRa schnellstmöglich aufgenommen werden.

Viele Grüße und ein frohes Weihnachtsfest,

Maximilian Weber

Anmerkung durch den Vorstand:

Auf der Sitzung vom 14. Januar 2020 wurde der erste Teil des Beschlusstextes durch den Antragssteller ersatzlos gestrichen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat beschließt: § 35 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft zu:

„¹Basis der Entscheidungen sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. ²Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere die Geschäftsordnungen gem. § 22, die Wahlordnung, die Finanzordnung gem. § 42 und die Fachschaftsordnungen gem. § 39. ³Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen. “

zu ändern.

TOP 6 Zukunft Vorstand

Diskussion: Gloria Holfert

Antragstext von Gloria Holfert:

Liebe alle,

gerade aktuell sollten wir uns nochmals Gedanken über die Zukunft der Vorstände machen.

Es wurde bereits letztes Semester von zwei Vorständen geäußert, dass sie evtl. zum Sommersemester zurücktreten wollen. Dabei ist die Ordnungssituation äußerst schwierig.

TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung

1. Lesung: Florian Rappen

Antragstext von Florian Rappen:

Dieser Antrag soll der möglichen Diskriminierung von minderjährigen Studierenden vorbeugen. Auch diese sind nach den Grundsätzen wählbar. Dennoch gelten andere Gesetze – so dürfen Sie nach 24 Uhr nicht mehr alleine unterwegs sein und nur bis 22 Uhr eine Bühne betreten; die Sitzungsleitung ist hier als Bühne zu sehen. Da das nur dann überhaupt in Kraft tritt, wenn ein Minderjähriger Studierender Mitglied wird, sollten wir zunächst nichts von dieser Regelung spüren.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt §3, Abs. 7 der Geschäftsordnung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Sollte dem Gremium ein Mitglied angehören, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist das maximale Ende aus den Sätzen 1-3 auf 23 Uhr eines Tages zu datieren; sollte sich ein zuvor genanntes Mitglied im Vorstand oder der Sitzungsleitung befinden, ebenso, es entfallen dann die Sätze 2 und 3.“

TOP 8 Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU Jena

1. Lesung: Felix Graf

Antragstext von Felix Graf:

Lieber Vorstand,

für die kommende StuRa-Sitzung möchte ich euch bitten, dass ihr den Top „Diskussion und Beschluss: Nutzungsordnung StuRa IT-Infrastruktur, 1. Lesung“ afnehmt. Die Lesefassung werde ich euch noch bis Donnerstag zukommen.

Viele Grüße

Felix

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die angehängte Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU-Jena.

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nutzungsordnung für die IT-Technik des
Studierendenrates der FSU-Jena

Datum des Inkrafttretens: xx.xx.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Gleichstellungsbestimmung..... | 3 |
| § 2 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung..... | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen..... | 4 |
| § 5 Gemeinsam genutzte Arbeitsplatzaccounts..... | 5 |
| § 6 Ablauf der Nutzungsberechtigung..... | 5 |
| § 7 Ausschluss von der Nutzung..... | 6 |
| § 8 Rechte und Pflichten des Studierendenrates..... | 6 |
| § 9 Übergangsbestimmungen..... | 7 |
| § 10 Inkrafttreten und Verkündung..... | 8 |

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Ressourcen genannt), dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme, die E-Mail-Dienste und Web-Dienste des Studierendenrates.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) ¹Zur Nutzung der IT-Ressourcen des Studierendenrates sind berechtigt:

- a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates,
- b) Referentinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Mitarbeiterinnen des Studierendenrates und dessen angegliederter Organisationen und Gruppierungen, sowie die studentischen Senatorinnen,
- c) Personen, die durch den Vorstand oder das Gremium des Studierendenrates befugt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Nutzung kann von folgenden Personen erteilt werden:

- a) Vorstand oder Gremium des Studierendenrates
- b) Referentinnen, die ihren Mitgliedern einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen
- c) Arbeitskreiskoordinatorinnen, die ihren Mitarbeiterinnen einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen
- d) Chefredakteurinnen, die ihren Mitarbeiterinnen einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen

(3) ¹Jede Nutzerin der IT-Ressourcen muss gegenüber dem Studierendenrat schriftlich bestätigen, dass sie die Nutzungsordnung verstanden hat und deren Bestimmungen akzeptiert. ²Nach erfolgter Bestätigung durch die Nutzerin wird die Freigabe zu den IT-Ressourcen, gemäß erfolgter Zulassung, eingerichtet.

(4) ¹Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. ²Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.

(5) ¹Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann einer Nutzerin von folgenden Personen erteilt und entzogen werden:

- a) Referatsleiterinnen und Arbeitskreiskoordinatorinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - b) Chefredakteurinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - c) Vorstand des Studierendenrates, soweit dies nicht durch a und b abgedeckt ist
- (6) ¹Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zu den restlichen IT-Ressourcen getrennt erteilt werden. ²Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
 - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen

- (1) ¹Die Nutzerinnen haben das Recht, die IT-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) ¹Die IT-Ressourcen sind eine gemeinschaftliche Ressource, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (3) ¹Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
 - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
 - c) alle IT-Ressourcen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Ressourcen erhalten,
 - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
 - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Ressourcen vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
 - h) keine privaten Geräte an die IT-Ressourcen anzuschließen (sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist),
 - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
 - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen.

- k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern diese davon Kenntnis erlangen,
 - l) die IT-Ressourcen nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§106 Urhebergesetz)
- (5) ¹Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung können die Nutzerinnen innerhalb von acht Wochen ihre persönlichen, gespeicherten Daten sichern.

§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung endet falls
- a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 7 beschlossen ist,
 - b) die betreffende Person kein Mitglied des Studierendenrates oder einer ihrer Strukturen mehr ist,
 - c) die betreffende Person ihre Anerkennung dieser Nutzungsordnung widerruft,
 - d) die betreffende Person ihre Erlaubnis zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten durch den Studierendenrat widerruft,
 - e) die zuständige Referatsleitung oder Arbeitskreiskoordination die durch sie ausgesprochene Zulassung widerruft,
- (2) ¹Die Nutzungsberechtigung endet automatisch am 30.09. eines jeden Jahres, falls keiner der genannten Punkte unter Absatz 1 dieses Paragraphen vorher eintritt. ²Die Nutzerinnen werden hierüber, über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse, informiert.
- (3) Die Nutzerin kann die automatische Beendigung ihrer Nutzungsberechtigung entgegenwirken, indem sie der Systemadministration bis zum 30.11. des Jahres, folgende Informationen zukommen lässt,
- a) in welcher Organisation sie gegenwärtig aktiv ist,
 - b) welche Aufgabe sie in genannter Organisation inne hat,
 - c) wofür die bisher erteilten Zugangsberechtigungen weiterhin benötigt werden.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) ¹Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. ²In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. ³Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. ²Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne § 4 Abs. 4 dieser Nutzungsordnung. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen 7 Tagen nicht behoben wurde ist oder die ermahnte Person innerhalb von 7 Tagen nicht erreicht werden kann.
- (3) ¹Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) ¹Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungsberechtigung notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. ²Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
 - a) Vorname und Nachname
 - b) E-Mail-Adresse
 - c) Nutzerinname in der Form <Vorname>_<Nachname>
- (2) ¹Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. ²Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) ¹Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt berechtigten Personen mitzuteilen.
- (5) ¹Unter der Voraussetzung des Absatzes 3 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. ²Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.

- (6) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welcher der Nutzer im Rahmen der privaten Nutzung der IT-Rechentechnik erstellt hat.
- (7) ¹Im Fall des Ablaufes der Nutzungsberechtigung informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. ²Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (8) ¹Nach Ablauf der in § 4 Abs. 5 genannten Frist ist der Studierendenrat berechtigt, die mit dem Nutzungskonto verbundenen Daten zu löschen. ²Spätestens drei Monate nach Ablauf der genannten Frist ist der Studierendenrat verpflichtet, alle mit dem Nutzungskonto verbundenen Daten zu löschen.
- (9) ¹Der Studierendenrat ist verpflichtet, die gespeicherten Daten einer Nutzerin zu löschen, sobald dies durch eine Nutzerin verlangt wird. ²Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand persönlich in Schriftform zu erklären. ³Die Nutzerin nimmt zu Kenntnis, dass die Löschung der Daten in Folge dieses Verlangens unwiederbringlich ist.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung berechtigten Personen, mit einer Zulassung zur Nutzung, sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.
- (2) Die bisherigen Nutzerinnen müssen dieser Nutzungsordnung binnen einer Frist von acht Wochen schriftlich zustimmen.
- (3) Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Zustimmung, so werden die Nutzerinnen nach Ablauf dieser Frist von der Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Die bisherige Nutzungsordnung tritt außer kraft, sobald eines der beiden nachfolgenden Ereignisse eintritt.
 - (a) Alle bisherigen Nutzerinnen haben die neue Nutzungsordnung anerkannt.
 - (b) Die vorliegende Nutzungsordnung ist seit mehr als acht Wochen in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten und Verkündung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie ist öffentlich bekannt zugeben und allen registrierten Nutzerinnen per E-Mail zuzustellen.

TOP 9 Änderung der Satzung

1. Lesung: Marcel Horstmann

Antragstext von Marcel Horstmann:

Erklärung zu

- A Die aktuelle Fassung von Satzung §16 Abs. 4 kann in direktem Widerspruch mit §6 Abs. 4 der Wahlordnung stehen, wenn bspw. die Wahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Um einen möglichen Widerspruch und damit einer möglichen Annullierung der Wahl entgegenzuwirken, stelle ich hiermit diesen Änderungsantrag. Bisherige Fassung: „Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.“
Neue Fassung: „Die Wahlen finden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.“
- B Nach der aktuellen Geschäftsordnung §20 Abs. 2 Satz 3 ist „(Der Abstimmungsleiter) bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens (ein) Mitglied des Studierendenrates“. Dies kann natürlich nicht sein, und dies wird in einem späteren Antrag auch noch entsprechend geändert. Ich vermute das die aktuelle Formulierung initiierte, dass der Abstimmungsleiter als beratendes Mitglied im Studierendenrat mitwirken soll. Dies möchte ich mit diesem Antrag entsprechend verwirklichen.
- C Mir wurde zugetragen, dass es angeblich in der Hinsicht schon Probleme gab. Mir erscheint hier eine entsprechende Ergänzung als angemessen, da dies die Koordinierung des Gemeinsamen Ausschusses verbessern wird. Für mögliche Änderungsvorschläge (insbesondere an der Formulierung) von diesem Antrag stehe ich offen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt,

- A in §16 Abs. 4 der Satzung „an zwei“ zu „an mindestens zwei“ zu ändern,
- B §12 Abs 4. der Satzung um den Punkt o) „die eine Urabstimmung leitende Person“ zu erweitern, sowie
- C §30 Abs. 2 der Satzung um einen fünften Satz „Der Gemeinsame Ausschuss wählt eine vorsitzende Person aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit, die zu den Sitzungen einlädt.“ zu erweitern.

TOP 10 Änderung der Geschäftsordnung

1. Lesung: Marcel Horstmann

Antragstext von Marcel Horstmann:

Erklärung:

Mitglied des Studierendenrates kann (und sollte) man nur durch die Gremienwahlen werden, an denen die gesamte Studierendenschaft ein Wahlrecht hat. Jetzt einer Person den Mitgliedsstatus im Studierendenrat (und damit auch Stimmrecht auf den StuRa Sitzungen) per Beschluss zu geben wäre eine Ohrfeige an die Demokratie innerhalb unserer Hochschule. Ich erbitte daher das Gremium, diesen Antrag zuzustimmen.

Bisherige Fassung: „Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als Mitglied des Studierendenrates.“

Neue Fassung: „Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als beratendes Mitglied des Studierendenrates.“

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt in §20 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung „als Mitglied“ zu „als beratendes Mitglied“ zu ändern.